

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung für das IT-Service-Center (ITSC)
der Universität zu Lübeck
Vom 16. Januar 2025**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 2025, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 16.01.2025

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 18. November 2024 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für das IT-Service-Center (ITSC) der Universität zu Lübeck vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Organisation des ITSC

Gremien und Funktionsträger des ITSC sind:

- a) die Betriebsleitung (BL), bestehend aus der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter und der stellvertretenden Betriebsleiterin oder dem stellvertretenden Betriebsleiter (§ 3);
 - b) die wissenschaftliche Leitung für den Bereich wissenschaftliche IT-Infrastruktur (§ 4);
 - c) der Nutzerbeirat (§ 5).“
2. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Vorschlagsrecht“ durch das Wort „Recht“ ersetzt.
 3. Folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung wird mit einer Professorin oder einem Professor besetzt. Sie ist ausschließlich verantwortlich für die Koordinierung der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur, die aus wissenschaftlichen Einheiten besteht.

- (2) Die wissenschaftliche Leitung verfügt über eine drittmittelfinanzierte organisationale Wissenschaftsmanagementstelle, die sie selbst besetzt. Die Stelle ist insbesondere zuständig für die interne Organisation der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur, deren Nutzung, die Verlässlichkeit der Nutzung und das Lizenzmanagement.“
4. Der bisherige § 4 wird § 5.
5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Nutzerbeirat**

- (1) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern entsprechend nachfolgender Zusammensetzung:
1. Mitglieder von Amts wegen sind die Kanzlerin oder der Kanzler, ein weiteres Präsidiumsmitglied, die Leitung des ITSC, die wissenschaftliche Leitung (§ 4), die Sprecherinnen oder Sprecher des Zentrums für Künstliche Intelligenz (ZKIL) sowie die oder der Präsidiumsbeauftragte für Forschungsdatenmanagement,
 2. jeweils eine Nutzerin oder ein Nutzer der medizinischen Forschungsgebäude, jeweils eine Professorin oder ein Professor der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Verwaltungsdigitalisierung der Universitätsverwaltung, des Fachgebiets „wissenschaftliches Rechnen“ und des Instituts für IT-Sicherheit,
 3. eine Studierende oder ein Studierender.

Der Senat wählt die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 und 3. Senat und Präsidium haben ein gleichberechtigtes Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2. Die Studierendenvertretung im Senat hat ein Vorschlagsrecht für das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 3 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Als Gäste mit Rede- und Antragsrecht können jederzeit die stellvertretende Leitung des ITSC, die Leitung der Zentralen Hochschulbibliothek, die koordinierenden Studiengangsleitungen der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin sowie die jeweiligen Sektionsvorsitzenden der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und Medizin teilnehmen.
- (3) Der Nutzerbeirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit des ITSC. Diese Aufgabe kann der Nutzerbeirat an die BL delegieren.

(4) Der Nutzerbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Mitglieder. Ein Mitglied von Amts wegen darf nicht als Vorsitzende oder Vorsitzender gewählt werden. Der Nutzerbeirat tagt mindestens einmal im Semester in nichtöffentlichen Sitzungen, die die oder der Vorsitzende leitet und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.

(5) Der Beirat ist zuständig für

1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Benutzerordnung, inklusive der Aufstellung etwaiger Verrechnungssätze für die wissenschaftliche Infrastruktur;
2. Beratung bei der Weiterentwicklung der IT-Infrastrukturen;
3. Wahl der wissenschaftlichen Leitung (§ 4) für eine Amtszeit von drei Jahren.“

6. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. Januar 2025

Prof. Dr. Enno Hartmann
Präsident der Universität zu Lübeck
(m.d.W.d.G.b.)